

Schutzkonzept für ipso Bildung

Standort: Rheinfelden

Schulen: ipso! International School

Ort und Datum: Rheinfelden, 09.11.2020

Verantwortliche Person für Schutzkonzepte:

Rafael Diethelm (Leiter Standortmanagement, rafael.diethelm@ipso.ch, Tel 061 202 19 61)

Verantwortliche Personen für Umsetzung am Standort:

Claudia Assandri (Gesamtschulleiterin)

Isabelle Ramseyer (Standortleiter)

Massnahmen der ipso Bildung zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes an den Standorten. Alle Massnahmen beruhen auf dem folgenden Dokument:

- **Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 20. Juni 2020 (Stand 28. Oktober 2020)**
- **Coronavirus – Unterricht an den Volksschulen ab Schuljahr 2020/21**

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben betreffend **soziale Distanz**

Vorgaben Grobkonzept	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Für alle erwachsenen gilt auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) eine Maskentragpflicht. Auch mit dem Tragen der Gesichtsmaske ist der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern wann immer möglich einzuhalten. - Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gilt auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) eine Maskentragpflicht. Auch mit dem Tragen einer Gesichtsmaske ist – ausser in den Unterrichtsräumen – der Mindestabstand von 1,5 Metern wann immer möglich einzuhalten. - Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 m; eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden. Pro Person gilt ein Richtmass von 2.25 qm. - Wo die Abstandsregeln für mehr als 15 min nicht eingehalten werden können, sind Barrieremassnahmen vorzusehen. - Für Schülerinnen und Schüler untereinander bestehen keine Abstandsregeln. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Maskenpflicht gilt für alle erwachsenen Personen sowie alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe auf dem gesamten Schulgelände. Davon ausgenommen sind Unterrichtssituationen in den Unterrichtsräumen, sofern der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen jederzeit eingehalten werden kann. - Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wann immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln. - Für Eltern gilt grundsätzlich auf dem Schulareal Maskenpflicht. Masken können am Empfang bezogen werden. Die Organisation liegt bei der Standortleiterin.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Sowohl in den Unterrichtsräumen als auch in den Büroräumlichkeiten ist gewährleistet, dass erwachsene Personen untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern den geforderten Mindestabstand von 1.5 m einhalten können. Die Verantwortung trägt dabei der Gesamtschulleitende.

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Büroräume werden unter der Leitung des Standortleitenden entsprechend umgestellt. - Arbeitsplätze (Lehrerpulte in Klassenzimmern), bei denen der Abstand von 1.5 m nicht gewährleistet werden kann, werden mit einer Trennwand aus Plexiglas ausgerüstet oder erhalten ein Gesichtsvision, um den Schutz zu gewährleisten. Die Verantwortung für die Installation liegt beim Standortleiter. - Im Sitzungszimmer Groundfloor und im Lehrerzimmer gilt Maskenpflicht für alle Dozierenden, wenn die angeschriebene maximale Personenanzahl überschritten wird.
<ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Schulanlässe und -veranstaltungen mit bis zu 50 Personen sind möglich. Dabei haben erwachsene Personen sowie Kinder ab 12 Jahren auf dem Schulareal sowie in den Innenräumen eine Gesichtsmaske zu tragen. Alle Personen haben zudem die geltenden Schutzmassnahmen einzuhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Schulanlässe und -Veranstaltungen dürfen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen stattfinden, solange die Teilnehmerzahl nicht mehr als 50 Personen beträgt.
<ul style="list-style-type: none"> - Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gilt keine Maskenpflicht im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule. Dabei ist Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind untersagt.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben zur **Hygiene**

Vorgaben Grobkonzept	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Es müssen für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene vorgesehen werden. - Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Waschmöglichkeiten oder Desinfektionsmittel sind in den Unterrichtsräumen und in Pausenräumen, im Front Office, Sanitären Anlagen, Lehrerzimmern, den Büroräumlichkeiten, Beratungszimmer, Sitzungszimmer und im Eingangsbereich vorhanden. Schülerinnen und Schüler benutzen Desinfektionsmittel nur in Ausnahmefällen.

- An den Waschstationen stehen Einweg-Papiertücher zur Verfügung. Der Einsatz am Standort und die Bestandskontrolle wird durch den Standortleitenden gewährleistet.
- Die Verteilung des Desinfektionsmittels erfolgt zentral über den Leiter Standortmanagement. Der Einsatz am Standort und die Bestandskontrolle wird durch den Standortleitenden gewährleistet.
- In allen Schulungsräumen sind die Dozierenden verantwortlich, nach jeder Lektion für 5-10 Minuten die Fenster und die Türe zum Unterrichtsraum zu öffnen und zu lüften. Bei angenehmen Temperaturen und geringen Lärmemissionen sollen die Fenster ständig offenbleiben. In Schulungsräumen, wo dies nicht möglich ist, wird die Lüftung entsprechend eingestellt (Frischlufzufuhr maximieren).
- Grundsätzlich soll in Taschentücher oder in die Armbeuge gehustet und geniesst werden. Es sollen grundsätzlich nur Papiertaschentücher verwendet und diese nur einmal benutzt werden. Gebrauchte Papiertaschentücher sind zu entsorgen.
- In allen Büroräumlichkeiten sind die jeweiligen Mitarbeitenden verantwortlich, stündlich für ca. 5-10 Minuten die Räume zu lüften. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss die Lüftung entsprechend eingestellt werden (Frischlufzufuhr maximieren). Für die Beauftragung und Schulung ist der Standortleiter verantwortlich.
- In allen Gemeinschaftsräumen, wie Pausenräume, Frontoffice, Lehrerzimmer, liegt die Verantwortung für die Lüftung bei dem Standortleiter.
- Alle Personen dürfen wie üblich Esswaren und Getränke mitbringen, sollen sie aber nicht mit anderen teilen.
- Auf das Tragen von Handschuhen ausserhalb des üblichen Gebrauchs im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten wird verzichtet.
- Auf Ventilatoren werden am ganzen Standort verzichtet, da dadurch die Virenverteilung erhöht wird.

<ul style="list-style-type: none"> - Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - In jedem Unterrichtsraum, in den Büroräumlichkeiten und Sitzungszimmern befinden sich Flächendesinfektionsmittel und Papierrollen, um Tische, Stühle, Türgriffe und Kursutensilien zu desinfizieren. - Das Flächendesinfektionsmittel und die Papierrollen werden zentral vom Leiter Standortmanagement zur Verfügung gestellt. Der Einsatz am Standort und die Bestandskontrolle wird durch den Standortleitenden gewährleistet. - Die Standorte mit sämtlichen Räumlichkeiten werden mindestens einmal täglich vom Reinigungspersonal gereinigt. Besonders exponierte Stellen werden mehrmals täglich gereinigt (Liftknöpfen, Treppengeländer, Türfallen, Sanitäre Anlagen, Frontoffice, Verpflegungsautomaten, Beratungszimmer.) Die Organisation mit dem Facility Management liegt in der Verantwortung des Standortleiters.
<ul style="list-style-type: none"> - Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken. 	<ul style="list-style-type: none"> - In allen Schulzimmern, sanitären Anlagen sowie an zentralen Orten im Gebäude befinden sich Abfalleimer. Das Leeren der Abfalleimer am gesamten Standort wird durch das Reinigungspersonal vorgenommen. Der Standortleitende kontrolliert die Umsetzung und wendet sich bei Mängeln an das Facility Management.

3. Massnahmen zur Umsetzung des **Contact Tracings**, sowie der **Quarantäne- und Isolations-Empfehlungen**

Vorgaben Grobkonzept	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Werden Kontaktdaten gemäss Anhang Ziffer 4 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erhoben, so müssen die betroffenen Personen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, namentlich bei Bildungseinrichtungen oder bei privaten Anlässen, so muss über den Verwendungszweck informiert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kontaktdaten der Studierenden sind im Schulverwaltungssystem vorhanden und können jederzeit abgerufen werden. Es kann zudem genau nachvollzogen werden, wer zu welcher Zeit in welchem Schulzimmer Unterricht gehabt hat. - Alle Eltern werden darüber informiert, dass die Kontaktdaten der Schülerinnen und Schülern im Falle

<ul style="list-style-type: none"> - Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden. 	<p>einer ansteckungsverdächtigen Person der kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden müssen. Die Verantwortung zur Umsetzung trägt der Gesamtschulleitende.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung der SwissCovid App 	<ul style="list-style-type: none"> - Den Eltern wird gemäss der Empfehlung des BAG das Herunterladen der SwissCovid App für die Schülerinnen und Schüler empfohlen. - Zum Zweck des Contact Tracings wird den Schülerinnen und Schülern das Mitführen eines Mobiltelefons auf dem Schulareal nicht untersagt sein.
<ul style="list-style-type: none"> - Alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko gemäss BAG-Liste in die Schweiz einreisen, müssen während zehn Tagen in Quarantäne. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gesamtschulleitende stellt sicher, dass Mitarbeitende und Eltern über die Vorschriften des BAG informiert sind und den Standort nicht mehr betreten.
<ul style="list-style-type: none"> - Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, gehen mit einer Hygienemaske unmittelbar nach Hause bzw. bleiben im Home-Office oder nehmen nicht am Unterricht teil. 	<ul style="list-style-type: none"> - Personen am Standort, die die häufigsten COVID-19 Symptome gemäss BAG aufweisen, oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, werden am Standort umgehend im (Sitzungszimmer Groundfloor) isoliert, mit einer Hygienemaske ausgestattet und nach Hause geschickt bzw. werden bei Schülern die Eltern für die Abholung informiert. Die Personen werden darüber informiert, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen. Die Verantwortung zur Umsetzung liegt beim Gesamtschulleitenden/personellen Vorgesetzten. - Im Raum und im entsprechenden Klassenzimmer werden im Anschluss die nötigen Flächen desinfiziert. Dies unter der Leitung des Standortleitenden. - Personen, die die häufigsten Symptome gemäss BAG aufweisen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, dürfen den Standort nicht betreten. Sie werden drüber informiert, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen. Verantwortung zur Umsetzung liegt beim Gesamtschulleitenden/personellen Vorgesetzten.

	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gesamtschulleitende / Personelle Vorgesetzte stellt sicher, dass eine Rückkehr nach positivem Testnachweis erst 48 Stunden nach Abklingen der Symptome möglich ist, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind. - Der Prozess im Falle eines positiven Testergebnisses wird im Dokument «Isolations- und Quarantäneanordnung geregelt. - Die Beschaffung der Hygienemasken wird zentral über den Leiter Standortmanagement organisiert. Die Verteilung am Standort und die Bestandskontrolle wird durch den Standortleitenden gewährleistet.
<ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit Personen mit einer medizinischen Indikation 	<p>Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler gemäss Definition BAG lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und wenden sich mit einem ärztlichen Attest an den Gesamtschulleitenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besonders gefährdete Lehr- und Fachpersonen sowie besonders gefährdete weitere Mitarbeitende gemäss Definition BAG lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und wenden sich mit einem ärztlichen Attest an die Leiterin Operatives Management. Primär sollen sie wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren.

4. Massnahmen zu **Information und Management**

Vorgaben Grobkonzept	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Der Betreiber oder Organisator informiert die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher) über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die 	<ul style="list-style-type: none"> - Alle in diesem Konzept beschriebenen Massnahmen sind für alle beteiligten Akteure als verbindlich zu betrachten.

Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, die Erhebung von Kontaktdaten oder ein Verbot, sich von einem Sektor der Veranstaltung in einen anderen zu begeben

- Der Gesamtschulleiter ist dafür verantwortlich, dass alle Eltern und Schüler die Massnahmen des Schutzkonzepts kennen und sich verpflichten, nach deren Vorgaben zu handeln.
- Der Gesamtleiter ist verantwortlich, dass alle Personen, die auf dem Schulareal verkehren, die empfohlenen Hygieneregeln des BAG einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln)
- Der Personelle Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, dass alle Mitarbeitenden die Massnahmen des Schutzkonzepts kennen und sich verpflichten, nach deren Vorgaben zu handeln.
- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen, Lifts, Garderoben und dem Bistro werden die aktuellen Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht. Die Anbringung und Aktualisierung wird durch den Standortleiter sichergestellt.
- Der Leiter Standortmanagement ist der Urheber des Schutzkonzepts und somit die zentrale Ansprechperson betreffend die entsprechenden Massnahmen und allfällige Schulungen im Umgang mit dem Schutzmaterial.